



Satzung

des

Kleingärtnerverein „Höhensonne“ e. V.

Beschluss vom: 08.04.2006

Änderungsbeschlüsse vom: 10.04.2010
11.03.2023
09.03.2024
21.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz	§ 1
Zweck des Vereins	§ 2
Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 5
Austritt	§ 6
Ausschluss	§ 7
Streichung	§ 8
Anspruch auf das Vereinsvermögen	§ 9
Mitgliedsbeiträge	§ 10
Organe des Vereins	§ 11
Mitgliederversammlung	§ 12
Form der Berufung	§ 13
Leitung der Mitgliederversammlung	§ 14
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	§ 15
Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung	§ 16
Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	§ 17
Beurkundung der Beschlüsse	§ 18
Der Vorstand	§ 19
Zuständigkeit des Vorstandes	§ 20
Amtsdauer des Vorstandes	§ 21
Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung	§ 22
Aufwandsrückerstattung	§ 23
Der erweiterte Vorstand	§ 24
Schlichtungsverfahren	§ 25
Vereinsvermögen und Kassenführung	§ 26
Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung	§ 27
Auflösung des Vereins	§ 28
Übergangsvorschrift	§ 29
Inkrafttreten	§ 30

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Höhensonne e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz:
Max-Saupe-Straße 78
09131 Chemnitz
- (3) Der Verein ist unter der **Nr. 168** im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e. V.
- (5) Der Gerichtsstand ist Chemnitz.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens durch
 - die Unterhaltung einer Kleingartenanlage mit einem Vereinsheim und die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen;
 - eine inhaltvolle Gestaltung der Freizeit durch körperliche und geistige Erholung der Vereinsmitglieder, Familienangehörigen und Besucher der Gartenanlage;
 - Einhaltung und Ausgestaltung der Gartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns.
Die Gartenanlage ist für die Allgemeinheit geöffnet.
 - Beachtung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Bewirtschaftung der Kleingärten und Nutzung der Gartenanlage;
 - die vom Verein gewährte fachliche Beratung und Betreuung, die jedem Mitglied zur Verfügung steht;
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke - Förderung des Kleingartenwesens – im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für kleingärtnerische Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Wegfall der steuermäßigen Gemeinnützigkeit oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. mit der Bestimmung zu, es ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu nutzen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann eine voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die bereit ist (a) mit dem Verein einen Unterpachtvertrag zu schließen, (b) der Vereinssatzung und der Gartenordnung zuzustimmen, (c) eine Aufnahmegebühr in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.
- (2) Zweitmitglied kann eine voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, wenn bereits eine aktive Mitgliedschaft eines Angehörigen besteht.
- (3) Förderndes Mitglied können voll geschäftsfähige, natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Zweck einer fördernden Mitgliedschaft ist eine soziale und/oder finanzielle Förderung des Vereins, die Förderung der Gemeinschaft, sowie der Unterstützung der Vorstandsarbeit. Darüber hinaus dient die fördernde Mitgliedschaft der Vorbereitung von zukünftigen Pachtverhältnissen und kann Pachtanwärtern gewährt werden.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den Verein, bei einem bestehenden Pachtvertrag aber nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den übergeordneten Verband.
- (5) Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand des Vereines beantragt werden. Zu Antragsstellung wird ein Formular zur Verfügung gestellt. Dieses Formular ist durch die beantragende Person vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zugang der Beitrittserklärung über die Mitgliedschaft zu befinden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer zustimmenden Entscheidung ist dem aufgenommenen Mitglied je ein Exemplar der Vereinssatzung und der Gartenordnung zu überreichen, die damit als anerkannt gelten. Einen ablehnenden Bescheid muss der Vorstand nicht begründen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.
- (7) Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr gilt die Aufnahme als abgeschlossen und ab diesem Termin wird die Mitgliedschaft rechtswirksam. Die Zahlung der Aufnahmegebühr und allen anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist die Voraussetzung zur Übernahme eines Kleingartens. Wird bei Eintritt in den Verein sowohl eine Aktive als auch eine Zweitmitgliedschaft beantragt, ist die Aufnahmegebühr nur einmalig zu zahlen.
- (8) Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern ist zu prüfen, wie diese Mitgliedschaft umgesetzt wird. Es obliegt dabei dem Vorstand von einer unbefristeten Mitgliedschaft auf eine befristete Mitgliedschaft mit der Dauer von mindestens einem Jahr und maximal drei Jahren zu wechseln. Diese Entscheidung trifft der Vorstand mit Mehrheitsvotum und bedarf einer ausführlichen Begründung an das Neumitglied.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht
 - auf Gleichbehandlung,
 - auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; jedes Mitglied hat eine Stimme,
 - die Organe des Vereins zu wählen,
 - sich in allen Fragen der Vereinstätigkeit in der Mitgliederversammlung zu äußern oder sich an den Vorstand zu wenden,
 - der Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlungen,
 - zur Nutzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

- (2) Die Mitglieder des Vereines haben die Pflicht
- zur Leistung der Beiträge,
 - das Ansehen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit zu wahren und am Vereinsleben teilzunehmen,
 - der Übernahme eines ihrer Fähigkeiten, Erfahrungen und Möglichkeiten entsprechendes zumutbares Vereinsamtes,
 - zur unentgeltlichen Arbeitsleistung,
 - den Vorstand unverzüglich über Änderungen ihres Namens und ihrer Wohnanschrift schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Umfang der zu leistenden Stunden beträgt 8 Stunden je aktives Mitglied. Dabei sind mindestens 4 Arbeitsstunden bis 30.06. des jeweiligen Jahres abzuleisten. Werden bis 30.06. nicht mindestens 4 Stunden abgeleistet, sind diese entsprechend der gültigen Gebührenordnung finanziell abzugelten. Jedes aktive Mitglied darf zu den Arbeitseinsätzen durch ein Nichtmitglied unterstützt werden. Kann das aktive Mitglied nicht selbst zum Arbeitseinsatz erscheinen, kann es sich durch maximal ein Nichtmitglied vertreten lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- (4) Anträge auf Befreiung von den zu leisteten Arbeitsstunden auf Grund von gesundheitlichen Problemen müssen am Jahresanfang schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Vereinsmitglieder, welche das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von den unentgeltlich zu leistenden Arbeitsstunden grundsätzlich befreit. Ausnahme bildet, wenn eine Zweit-mitgliedschaft besteht und diese die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Alle bisherigen Festlegungen entfallen damit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) durch Ausschluss.

Ein Mitglied, dass seinen Austritt erklärt oder aus dem Verein ausgeschlossen bzw. gestrichen wird, ist im Falle des Weiteren Bestehens des Kleingartenpachtverhältnisses verpflichtet, eine Verwaltungsgebühr in der jeweiligen Höhe des Vereinsbeitrages zu entrichten. Dies gilt auch für zu leistende Umlagen sowie weitere Verpflichtungen im Interesse der Schaffung und Erhaltung gemeinschaftlicher Anlagen und Einrichtungen des Vereins u. a. auch die Pflichtstunden oder eines entsprechenden finanziellen Betrages.

§ 6 Austritt

- (1) Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Er ist dem Vorstand **schriftlich** zu erklären.

Für die Dauer der Kündigungsfrist ist das Mitglied uneingeschränkt beitragspflichtig.

- (2) Ein Mitglied, das seinen Austritt erklärt, hat bis zur Wirksamkeit des Austrittes seine Pflichten nach § 4 Abs. 2, insbesondere bezüglich des Beitrages und der Arbeitsleistungen wahrzunehmen. Diese Pflicht umfasst auch Beitragserhöhungen, die nach Übergabe der Austritterklärung wirksam werden.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder seine Mitgliedspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt, durch Beschluss des Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den tatsächlichen Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

- (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch muss innerhalb **einer Frist von einem Monat** ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, ist ein Schlichtungsverfahren einzuleiten und anschließend vom Vorstand endgültig zu entscheiden.

§ 8 Streichung

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz mehrmaliger Aufforderung sich nicht um seinen Kleingarten kümmert, nicht am Vereinsleben teilnimmt, seinen finanziellen Forderungen trotz Mahnung nicht nachkommt und nicht mehr erreichbar ist.
- (2) Die Streichung wird auch dann wirksam, wenn jegliche Post, wie Mahnungen, Verbindungsaufnahmen zum Pächter unzustellbar zurückkommt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet am Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder haben **keinen** Rechtsanspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. **Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu leisten.**

Jedes Mitglied muss auf der Basis der Parzelle zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag seinen weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein – Pachtzins, Grundsteuer, Umlagen, Kosten für Energie und Wasserverbrauch sowie nicht abgeleiteter Arbeitsstunden nachkommen.

Die Zahlungstermine und –Modalitäten sind vom Vorstand bekannt zu geben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet jedes einzelne bzw. säumige Mitglied zur Zahlung aufzufordern.

Wird in Folge Zahlungsverzuges gemahnt, sind Bearbeitungskosten zu entrichten. Die Höhe wird in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins festgelegt. Nach erfolgter Mahnung kann der Vorstand ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt jene der Absendung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Betroffenen.

- (2) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung vereinseigener Baulichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie eines unvorhergesehenen Finanzbedarf für öffentlich-rechtliche Abgaben und Gebühren kann nur die Mitgliederversammlung eine Erhebung von Umlagen beschließen.

Die Höhe dieser Umlagen richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen und darf das Vierfache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

Teilbeträge der Umlagen können zur zweckgebundenen Rücklagenbildung gemäß § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung verwandt werden.

- (3) Sind beide Ehegatten oder Lebensgefährten Mitglied des Vereins, so sind beide Mitglieder beitragspflichtig.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Ehegatten/Lebensgefährten (2. Mitgliedschaft); Kinder und weitere Familienangehörige beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Beitragspflicht endet erst mit dem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Verein. Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein erlöschen nicht mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Streichung oder dem Tod des Mitgliedes.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst innerhalb des ersten Vierteljahres,
- wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 13 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsgelände. Sie kann auch direkt an die Mitglieder erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Erörterung von Sachfragen kann der Vorstand Gäste einladen.

§ 14 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes als Versammlungsleiter geleitet.

Die Durchführung von Wahlen kann einem Wahlausschuss übertragen werden, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
Auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Bei Entscheidungen zur

- Auflösung des Vereins
- Änderung des Vereins zwecks Austrittes aus dem Stadtverband
- zur Neufassung von Satzungen und Satzungsänderungen

ist eine $\frac{3}{4}$ **Mehrheit** der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (5) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Ist die Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis **spätestens eine Woche** vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Sachfragen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und ständiger sowie zeitweiliger Ausschüsse,
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages, der Aufnahmegebühr und der Belastung der Mitglieder mit Umlagen sowie Bestimmungen über deren Höhe und Verwendungszweck,
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Auslagenrückerstattung oder Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszweckes, der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- g) Neuordnung der Gartenanlage, Anpachtung zusätzlicher Bodenflächen, Kündigung von Teilpachtflächen,
- h) Beitritt in Verbände und Austritt.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 19 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens sieben Personen, einschließlich einem Geschäftsführer. Die Beschreibung und Festlegung der zu wählenden Ämter sowie die benötigten Anforderungen werden vom bestehenden Vorstand im Mehrheitsprinzip bestimmt und an den Wahlvorstand mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf das Ausführen eines bestimmten Amts. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und weitere Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand.
- (2) Zur Vertretung des Kleingartenvereins im Sinne des § 26 BGB sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand bzw. erweiterte Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes haftet für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber nur, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand in seiner zahlenmäßigen Stärke durch Hinzuziehung von wählbaren Mitgliedern ergänzen oder die restlichen Vorstandsmitglieder führen allein die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied muss zur nächsten Mitgliederversammlung entlastet werden. Hinzugezogene Mitglieder sind durch die Mitgliederversammlung nachträglich zu wählen. Die Amtsdauer bei Nachwahl endet mit der Amtsdauer des regulär gewählten Vorstands.

§ 20 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie dem in dieser Satzung festgelegten Vereinszweck entsprechen. Er führt die Geschäfte des Vereines.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung für des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr, Gewährleistung einer exakten Buch- und Kassenführung und Erstellung des Geschäftsberichtes für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
 - e) Vertretung des Vereins im Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V., Durchführung der Beschlüsse und aktive Teilnahme am Verbandsleben,
 - f) Verwaltung und Unterhaltung der Kleingartenanlage gemäß den Verpflichtungen des Zwischenpachtvertrages,
 - g) Vergabe der Kleingärten auf Grund gestellter Anträge, Abschluss von Unterpachtverträgen und deren Kündigung im Falle von Verstößen gegen die Gartenordnung und vertragliche Pflichten, Abschluss von Pachtverträgen über die Bewirtschaftung des vereinseigenen Gartenheimes und Vergabe von Parkplätzen, Abschluss von Nutzungsverträgen,
 - h) Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzung und Gartenordnung sowie Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen,
 - i) Gestaltung und Förderung des Vereinslebens,
 - j) Fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder,
 - k) Regelung des Pächterwechsels, Gewährleistung der wertmäßigen Schätzung des Kleingartens und Durchführung der finanziellen Abwicklung im Auftrag des alten und neuen Pächters,
 - l) Abschluss von Vereinbarungen über die Abwicklung eines beendeten Pachtverhältnisses.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, auf unvorhergesehene Veränderungen zwischen den Jahresversammlungen Entscheidungen ohne Zustimmung der Mitglieder unter Vorbehalt zu treffen und muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung im darauffolgenden Geschäftsjahr einholen.

(3) Dem Vorstand obliegt es weiter, Maßnahmen, welche im Sicherheitskonzept erfasst sind, durchzuführen. Dies beinhaltet den zeitlichen Verschluss der Tore zur Gartenanlage in der Winterzeit, sodass nur noch über das Tor am Hauptweg ein Zugang erfolgen kann. Umzusetzende Maßnahmen des Sicherheitskonzepts werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 21 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer **von drei Jahren**, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden, wenn sie die übertragenen Pflichten mangelhaft erfüllen oder für das Vereinsamt ungeeignet sind.

§ 22 Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand tagt nach Erfordernissen, jedoch mindestens Viermal im Geschäftsjahr.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes leiten im Wechsel die Vorstandssitzung. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein kurzes Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Vorstandssitzung vorgebracht werden.

Das Protokoll soll mindestens Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können an den Vorstandssitzungen teilnehmen oder hinzugezogen werden. In diesem Falle haben sie beratende Stimme.
- (4) Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 23 Aufwandsrückerstattung

Regelungen über Entschädigungen/Aufwandsrückerstattungen bedürfen ausnahmslos der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und Vereinsmitglieder, die im Auftrag und im Interesse des Vereins tätig werden, sind zum Zweck ihrer nachgewiesenen Aufwendungen berechtigt, diese geltend zu machen.

Die Höhe der Aufwendungen sind jährlich im Haushaltsplan festzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgaberechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) bis zu neun weiteren Personen.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der erweiterte Vorstand tagt nach Erfordernissen, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Die Mitglieder des Vorstandes leiten im Wechsel die Sitzungen. Über die Sitzungen ist ein kurzes Protokoll zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgabenstellung zu erfüllen:
 - a) Entgegennahme von Informationen des Vorstandes über die Geschäftsführung,
 - b) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung, Erarbeitung von Dokumenten und Beschlüssen,
 - c) Erfüllung von Vereinsaufgaben, wie
 - Werterhaltung und Erneuerung des gemeinschaftlichen Eigentums und Anlagenunterhaltung,
 - Aufgaben bei Pächterwechsel im Pacht-, Vereins- und Steuerrecht,
 - umweltfreundliche Gartenbewirtschaftung (Pflanzenschutz, Schutz von Boden und Landschaftspflege),
 - d) Einhaltung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit,
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltplan und deren Einhaltung.

§ 25 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen

den Mitgliedern,
den Mitgliedern und Vereinsorganen,
den Vereinsorganen

ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Dazu ist eine Schlichtungskommission in einer Stärke von drei Personen zu bilden, die vom Vorstand berufen werden. Der Schlichtungskommission können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Streitigkeiten innerhalb des Vereins sind generell, bevor der gerichtliche Rechtsweg in Anspruch genommen wird, im Zuge eines Schlichtungsverfahrens einer Klärung zuzuführen.

§ 26 Vereinsvermögen und Kassenführung

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Führung der Kasse und der Buchhaltung obliegt dem Hauptkassierer. Er ist zur Kontrolle der Einhaltung aller Zahlungsverpflichtungen beauftragt und berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahnungen zu versenden.
- (2) Entsprechend §4 (2) wird das Nichtmelden einer neuen Wohnanschrift mit einer Ermittlungsgebühr belegt. Die Ermittlungsgebühr richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Stadt Chemnitz zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 7,00€. Diese Beträge können im Rahmen des Beschlusses der Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung angepasst werden.

- (3) Die Nutzungsgebühr für die Nutzung des vereinseigenen Gartenheims ist Bestandteil der Gebührenordnung. Zusätzlich wird eine Energienutzungspauschale in die Gebührenordnung ergänzt. Die Nutzungsgebühr und die Energienutzungspauschale kann im Rahmen des Beschlusses der Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung angepasst werden. Darüber hinaus kann der Vorstand die Energiepreispauschale bei Bedarf für das laufende Geschäftsjahr anpassen.

§ 27 Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Die Prüfung der Geschäfts-, Kassen- und Buchführung, einschließlich Bankkonten und Verwendung der Vereinsmittel gemäß Haushaltsplan, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegt den Kassenprüfern.
- (2) Es sind drei Kassenprüfer, jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Es ist statthaft, Personen, die dem Verein nicht angehören, als Kassenprüfer zu wählen.
- (3) Die Kassenprüfer unterliegen nicht den Weisungen des Vorstandes. Sie sind verpflichtet, mindestens eine Prüfung im Jahr durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen. Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich schriftlich zu informieren, verbunden mit einer entsprechenden Auflage. Zur Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern über die Prüfungsergebnisse zu berichten.

§ 28 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsmäßigen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind 3 Vorstandsmitglieder zu benennen, die gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren sind.

§ 29 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht beim Amtsgericht Chemnitz oder der Aufsichtsbehörde Teile der neugefassten Satzung beanstandet, ist der Vorstand zur Behebung dieser Beanstandungen ermächtigt. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.04.2006 beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Zu diesem Zeitpunkt wird die am 05.06.1993 beschlossene Vereinssatzung und deren Änderung vom 06.04.2002 außer Kraft gesetzt.

Die Ergänzung zum § 23 wurde in der Mitgliederversammlung am 10.04.2010 beschlossen. Die Änderungen betreffend § 4 Abs. 2 und Abs. 3, § 20 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 26 Abs. 2 und Abs. 3 wurden in der Mitgliederversammlung am 11.03.2023 beschlossen. Die Änderungen betreffend § 3 und § 19 wurden in der Mitgliederversammlung am 09.03.2024 beschlossen.

Die Änderungen betreffend § 3 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 2-3 wurden in der Mitgliederversammlung am 21.03.2026 beschlossen.